

Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Bezirksvertretung 7 (Porz)		

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Veranlagung von sog. Hinterliegern zu Straßenreinigungsgebühren

Im Zusammenhang mit der Beratung des TOP 2.2 in der Sitzung der Bezirksvertretung Porz am 01.09.2009 (Eingabe für die Änderung der Straßenreinigungssatzung für einen Abschnitt der Siegburger Straße, 3539/2009) wurde folgender Beschluss gefasst:

„Die Verwaltung wird gebeten, der Bezirksvertretung darzulegen, wie und auf welcher Rechtsgrundlage die Gebühren berechnet wurden. Ebenfalls für die Abschnitte Maien- und Immergrünweg sowie Immergrünweg und Allerseelenstraße.“

Die Verwaltung nimmt dazu wie folgt Stellung:

Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage für die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren ist in Nordrhein-Westfalen das Gesetz über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 18.12.1975 (StrReinG). Die Straßenreinigung stellt sich hiermit in erster Linie als Teil der Daseinsvorsorge dar, ohne dass der ordnungsrechtliche Bezug völlig verloren gegangen ist. Den Gemeinden ist freigestellt, Reinigungsdurchführung und Gebührenerhebung in jeweils eigenständigen Satzungen oder in einer Satzung zu regeln.

Nach § 3 Abs. 1 StrReinG wird von den Eigentümern der durch die Straßen erschlossenen Grundstücke als Gegenleistung für die Kosten der Straßenreinigung eine Benutzungsg Gebühr nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben.

Gegenstand der Gebührenveranlagung ist nach § 3 Abs. 1 StrReinG jedes einzelne Grundstück, sofern es durch die gereinigte öffentliche Straße erschlossen wird. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn das Grundstück über die gereinigte Straße erreichbar ist und dadurch eine übliche und sinnvolle wirtschaftliche Nutzung des Objektes eröffnet wird (s. hierzu Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Nordrhein-Westfalen - OVG NRW - vom 28.09.1989 - 9 A 1974/87 -, veröffentlicht in der Zeitschrift "Der Gemeindehaushalt" 2/1991, S. 40).

Näheres regelt die vom Rat der Stadt Köln beschlossene Satzung der Stadt Köln über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung). Die Straßenreinigungssatzung legt die Gebührensätze und u. a. fest, wie oft eine Straße, ein Weg oder ein Platz wöchentlich zu reinigen ist. Mit der Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung hat die Stadt Köln die Abfallwirtschaftsbetriebe Köln GmbH & Co. KG beauftragt.

Gebührenpflicht

Gebührenpflichtig ist in Nordrhein-Westfalen der jeweilige Grundstückseigentümer, d.h. der Bucheigentümer (nicht der sog. wirtschaftliche Eigentümer) bzw. der Erbbauberechtigte.

Der von der Straßenreinigung ausgehende Vorteil stellt ausschließlich auf die Erschließung durch die gereinigte Straße und nicht auf die Verursachung der Straßenverschmutzung ab.

Wesentlich im Vergleich zur früheren Rechtslage in Nordrhein-Westfalen ist die Ausdehnung der Gebührenpflicht auf die Eigentümer aller von der gereinigten öffentlichen Straße erschlossenen Grundstücke, also die - zwingend vorgeschriebene - Einbeziehung der sog. Hinterlieger.

Erschließung des Grundstücks zur öffentlichen Straße

Voraussetzung für die Heranziehung zu Gebühren ist gem. § 3 StrReinG, dass das fragliche Grundstück durch die gereinigte Straße erschlossen wird. Dies ist der Fall, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zur Straße hat und dadurch schlechthin eine innerhalb geschlossener Ortslage übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird. Die Zugangsmöglichkeit muss nicht den bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Anforderungen für eine bauliche oder gewerbliche Nutzung eines Grundstücks genügen.

Die Annahme der Erschließung setzt - was insbesondere für Hinterliegergrundstücke relevant ist - eine rechtliche Absicherung der Zugangsmöglichkeit voraus; insoweit können schuldrechtliche Ansprüche genügen; es bedarf also nicht notwendigerweise einer dinglichen Sicherung.

Gebührenbemessung

Das StrReinG schreibt keinen bestimmten Maßstab für die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren vor. Aus dem Wesen der Gebühr folgt allgemein, dass das Äquivalenzprinzip und der Gleichheitsgrundsatz zu beachten sind. Maßstabskriterium ist nicht der jeweilige Erschließungsvorteil, sondern das Maß der (abstrakten) Inanspruchnahme der Straßenreinigung bzw. des durch sie vermittelten Vorteils für den Gebührenpflichtigen.

Grundlage für die Bemessung des Gebührensatzes nach § 7 der Kölner Straßenreinigungssatzung sind nicht die tatsächlich gereinigten Straßenstrecken, sondern die Frontlängen der durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Anlieger und Hinterlieger). Bei der Ermittlung der Länge der Grundstücksseiten sind dabei alle an die erschließenden Straßen angrenzende und diesen zugewandte Grundstücksseiten (Frontlänge) maßgeblich.

Der Gebührensatz ergibt sich, indem die Reinigungskosten aller Straßen im Stadtbereich durch die Gesamtsumme der Frontlängen der erschlossenen Grundstücke geteilt werden. Diese Berechnungsmethode hat das Oberverwaltungsgericht NRW in den obengenannten Urteilen ausdrücklich für zulässig erklärt.

Die Anwendung des Frontmetermaßstabes - auch für die nicht unmittelbar an die gereinigte Straße grenzenden Grundstücke - war bereits mehrfach Gegenstand gerichtlicher Überprüfungen und ist als Wahrscheinlichkeitsmaßstab von der Rechtsprechung anerkannt (unter anderem Urteile des Oberverwaltungsgericht NRW vom 07.01.1982 und 28.09.1989). Das Oberverwaltungsgericht NRW hat in den Urteilen ausgeführt, dass die Eigentümer von sogenannten Hinterliegergrundstücken von der Straßenreinigung keine geringeren Vorteile haben, als die Eigentümer von Grundstücken, die an die Straße grenzen. Daraus folgt, dass auch die Hinterliegergrundstücke nach dem Frontmetermaßstab mit der vollen Zahl der Frontmeter zu Straßenreinigungsgebühren zu veranlagen sind.

Der gleichmäßig angewandte Frontmetermaßstab bewirkt, dass alle Eigentümer der durch die Straße erschlossenen Grundstücke ohne Rücksicht auf die Entfernung zur Straße im Grundsatz gleiche Gebühren bezahlen.

Der Frontmetermaßstab hat nichts mit einer bestimmten Kehrstrecke in der Örtlichkeit zu tun; der Gebührentatbestand ist nicht die Reinigung des vor dem jeweiligen Grundstück gelegenen Straßenteils, sondern die Reinigung der das Grundstück erschließenden ganzen Straße.

Die Höhe der Gebühren berechnet sich nach der Frontlänge des Grundstückes, der Anzahl der wöchentlichen Reinigungen und dem Gebührensatz:

Gebühr = Frontlänge x Gebührensatz x Anzahl der wöchentlichen Reinigungen

Die mit der Gebühr zu entgeltende Leistung der Stadt Köln besteht im Falle von einigen Anliegern der Straße An den Maien in der Reinigung von Fahrbahn und Gehweg der Siegburger Straße, weil die betreffenden Grundstücke auch von der Siegburger Straße erschlossen werden und zwar über einen befahrbaren Weg zwischen der Bahntrasse und den Grundstücken.

Die meisten der Grundstücke An den Maien, der Allerseelenstraße und des Immergrünwegs erfüllen die oben ausgeführten Veranlagungsvoraussetzungen nicht.

Die Rücksicht auf zu Gebühren veranlagte Hinterlieger kann kein Kriterium für die Festle-

gung der Reinigungshäufigkeit für einen bestimmten Straßenabschnitt sein. Entscheidend ist alleine dessen Verschmutzung und die dadurch notwendige Häufigkeit von Reinigungen zum Erreichen eines ordnungsgemäßen Reinigungszustandes.